

BGer 8C_750/2011 vom 22. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_750_2011

FR: TF 8C_750/2011 du 22 novembre 2011

IT: TF 8C_750/2011 del 22 novembre 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_750/2011 {T 0/2}

Urteil vom 22. November 2011

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

T. _____,

vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer M. Milovanovic,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 16. August 2011.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 5. Oktober 2011 gegen den Entscheid des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. August 2011,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen ist, eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 134 II 244 E. 2.3 S. 246 f.),

dass die Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und den Arztberichten zur Auffassung gelangte, dem Versicherten sei eine dem Leiden adaptierte Tätigkeit zu 100% zuzumuten, was zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad führe,

dass der Beschwerdeführer zwar die Würdigung einzelner Arztberichte bemängelt, ohne sich indessen damit konkret auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG oder eine entscheidwesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte (vgl. statt vieler: Urteile 8C_785/2011 vom 5. November 2011; 8C/733/2011 vom 21. Oktober 2011; 8C_732/2011 vom 21. Oktober 2011; 9C_705/2011 vom 7. Oktober 2011),

dass dieser Mangel offensichtlich ist, weshalb das vereinfachte Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zum Zuge kommt,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos ist, erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 22. November 2011

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.